

Verbandssatzung  
des  
Wasser und Abwasser-Verbandes  
Bad Salzungen

vom: 18.12.1997

## **I.**

Die in der Anlage I - die Bestandteil der nachstehenden Verbandssatzung ist - aufgeführten Städte und Gemeinden haben sich nach § 16 Abs. I des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 10. November 1995 (GVBl. S. 346 ff) zu einem Zweckverband zusammengeschlossen und beschließen folgende Verbandssatzung, die nach Anzeige gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird..

### **§1**

#### **Name und Sitz**

(1) Der Name des Zweckverbandes ist

#### **Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen**

(2) Der Sitz ist in Bad Salzungen.

### **§2**

#### **Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die in der Anlage I zu dieser Verbandssatzung aufgeführten Städte und Gemeinden.

### **§3**

#### **Verbandsgebiet**

Das Gebiet des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet seiner Mitglieder.

### **§4**

#### **Aufgaben des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe:

1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen;
2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten;
3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen;
4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben;

5. Abwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten;
  6. von den Grundstücken Abwasser abzunehmen;
  7. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen;
  8. Verbandsmitglied eines Altlastenzweckverbandes zu werden;
  9. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
- (2) Der Zweckverband begründet ein Ver- und Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten nach den Maßgaben besonders zu erlassender Satzungen.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.
- (4) Der Zweckverband verfolgt im Aufgabenbereich Wasserversorgung keine Gewinnerzielungsabsicht.

## **§5**

### **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsausschuß;
3. der Verbandsvorsitzende.

## **§6**

### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat für je angefangene 1.000 Einwohner 1 Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

- (5) Der Berechnung der Einwohnerzahlen werden die vom Statistischen Landesamt fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zum 30.Juni des Vorjahres zugrundegelegt.
- (6) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

## **§7**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über diejenigen Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung der Vertretung der Gebietskörperschaft ausschließlich zugewiesen sind, sowie über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

## **§8**

### **Verbandsvorsitzender**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

## **§9**

### **Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

## **§10**

### **Verbandsausschuß**

(1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind:

1. der Verbandsvorsitzende;
2. 6 weitere Mitglieder.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter.

## **§11**

### **Zuständigkeiten des Verbandsausschusses**

(1) Die Zuständigkeit des Verbandsausschusses - der identisch ist mit dem Werksausschuß nach § 4 der Betriebssatzung - ergibt sich im einzelnen aus dem § 4 der Betriebssatzung.

- (2) Der Verbandsausschuß ist ferner zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch Beschluß der Verbandsversammlung übertragen worden sind.
- (3) Der Verbandsausschuß berät die Angelegenheiten vor, für die die Verbandsversammlung zuständig ist.

## **§12**

### **Verbandswirtschaft, Geschäftsleiter**

- (1) Der Zweckverband verwaltet seine Einrichtungen in der sinngemäßen Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften. Die Aufgaben des Geschäftsleiters werden durch die Werkleitung wahrgenommen.
- (2) Näheres regelt die Betriebssatzung.

## **§13**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Entgelte oder Abgaben seiner Anschlußnehmer und durch Kredite.
- (2) Soweit der Finanzbedarf nicht nach Absatz 1 gedeckt werden kann, wird von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich für die Erfüllung der Aufgaben der Wasserversorgung nach dem im Gebiet des Verbandsmitgliedes abgerechneten zu den insgesamt abgerechneten Wassermengen und für die Erfüllung der Aufgaben der Abwasserentsorgung nach den im Gebiet des Verbandsmitgliedes abgerechneten zu den insgesamt abgerechneten Abwassermengen. Maßgebliche Wasser- und Abwassermengen sind die Mengen aus den geprüften Jahresabschlüssen der Jahre für die die Umlage bestimmt ist. Ist für ein Jahr eine Umlage bestimmt, für das noch kein geprüfter Jahresabschluß vorliegt, sind die Wasser- und Abwassermengen aus dem letzten geprüften Jahresabschluß für den Umlageschlüssel maßgeblich.

## **§14**

### **Austritt**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann bei Vorlage eines entsprechenden Beschlusses des jeweiligen Stadtrates bzw. Gemeinderates den Antrag zum Austritt aus dem Verband stellen.
- (2) Der Beschluß über den Austritt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (3) Der Antrag zum Austritt ist jeweils nur zum Jahresende zulässig.
- (4) Der Austritt wird erst drei Jahre nach der Austrittserklärung wirksam.
- (5) Der Austritt aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

## **§15**

### **Entschädigung**

Der Zweckverband entschädigt seine Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung i. V. m. der Thüringer Entschädigungsverordnung. Die Entschädigung wird in einer Entschädigungssatzung geregelt.

## **§16**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Satzungen des Wasser und Abwasser- Verbandes Bad Salzungen werden durch Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger rechtsverbindlich amtlich bekanntgemacht.

## **§17**

### **Sonstiges**

Soweit nicht das Zweckverbandsrecht oder diese Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **II.**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **III.**

Gleichzeitig treten die Verbandssatzungen vom

21. Dezember 1992,  
14. Juni 1994 und  
26. März 1996

außer Kraft.

Bad Salzungen, den 18.12.97

Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen

gez. Seidler  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

# Anlage I

zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Landkreis Bad Salzungen

---

Folgende Städte und Gemeinden sind Verbandsmitglieder:

Andenhausen  
Diedorf  
Empfertshausen  
Fischbach  
Klings  
Brunnhartshausen  
Dernbach  
Neidhartshausen  
Oechsen  
Urnshausen  
Weilar  
Wiesenthal  
Zella  
Martinroda  
Vacha  
Völkershäusen  
Wölferbütt  
Bad Liebenstein  
Bad Salzungen  
Barchfeld  
Buttlar  
Dorndorf  
Frauensee  
Geisa  
Gerstengrund  
Immelborn  
Leimbach  
Merkers-Kieselbach  
Moorgrund (ohne Etterwinden u. Kupfersuhl)  
Rockenstuhl  
Schleid  
Schweina  
Stadtlengsfeld  
Steinbach  
Tiefenort  
Unterbreizbach